



**Castrop-Rauxel**  
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit  
Az: 13  
Datum: 21.11.2011

**2011/371**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge             | Datum      | TOP-Nr. |
|----------------------------|------------|---------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 06.12.2011 |         |
| Rat der Stadt              | 08.12.2011 |         |

### Betreff

Zweite Änderung der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

#### Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007.

Beisenherz  
Bürgermeister

## Sachverhalt

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2010 – Az: 15 A 79/10 – hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen für Verdienstaufschlag und zur Gewährung von Haushaltsentschädigung an Mandatsträger konkretisiert.

Die wesentlichen Ergebnisse aus dem Beschluss des OVG NRW sind allen Ratsmitgliedern mit Schreiben vom 26. September 2011 zur Kenntnis gegeben worden.

Auf Grund der nun neuen rechtlichen Regelungen ist zwingend der § 6 der Hauptsatzung zu ändern, der den Ersatz des Verdienstaufschalles regelt. Im Einzelnen werden hier nachfolgende Änderungen vorgeschlagen:

1. § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung wird zunächst dahin gehend ergänzt, dass Ersatz des Verdienstaufschalles „im Rahmen der rechtlichen Vorgaben“ gewährt wird. Somit ist gewährleistet, dass sowohl die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere der Gemeindeordnung NRW – als auch der Beschluss des OVG NRW Anwendung findet. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Änderung dahingehend, dass die regelmäßige Arbeitszeit nicht mehr zu berechnen, sondern zu ermitteln ist.

Zusätzlich wird eine Regelung für die Arbeitnehmer mit sogenannter Gleitzeit eingefügt. Auf Grund des Beschlusses des OVG NRW sind lediglich solche Zeiten zu berücksichtigen, die während der Kernarbeitszeit anfallen. Fällt eine mandatsbedingte Abwesenheit außerhalb der Kernarbeitszeit, somit innerhalb der Gleitzeit an, kann hierfür kein Ersatz des Verdienstaufschalles gewährt werden.

2. Die ursprünglich im § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung konkretisierte Arbeitszeit der Hausfrauen / Hausmänner kann ersatzlos gestrichen werden, da mit Vorgabe des Beschlusses des OVG NRW die jeweilige regelmäßige Arbeitszeit individuell zu ermitteln ist. Eine generelle Festlegung wäre somit rechtswidrig. Anstelle der ursprünglichen Textfassung soll hier das Erfordernis einer konkretisierenden Begründung aufgenommen werden, sofern Hausfrauen / Hausmänner bzw. selbstständig Tätige Ersatz des Verdienstaufschalles beantragen. Gemäß Beschluss des OVG NRW ist im Einzelfall zu begründen, warum die häusliche bzw. berufliche Tätigkeit im Einzelfall nicht vor- oder nachgeholt werden konnte.
3. Im § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung ist zur Verdeutlichung eine Textpassage eingefügt worden, dass Hausfrauen / Hausmänner den dort festgelegten Stundensatz lediglich „unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 2“ (konkretisierende Begründung) erhalten.

Weitere Änderungen sind nicht erforderlich und werden somit nicht vorgeschlagen.

In der Anlage 1 zu dieser Vorlage ist die Textfassung der Änderungssatzung dargestellt. Zur besseren Lesbarkeit sind neu hinzugekommene Textpassagen unterstrichen worden, wegfallende Textpassagen durchgestrichen.

Es ist davon auszugehen, dass durch den Beschluss des OVG NRW insgesamt weniger Tatbestände vorliegen, die eine Zahlung des Ersatz des Verdienstausfalles nach sich ziehen. Es kann daher weiterhin davon ausgegangen werden, dass es bei der entsprechenden Buchungsstelle zu Einsparungen kommen wird. Über eine konkrete Höhe lässt sich jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine hinreichend belegbaren Äußerungen tätigen.

|                     |    |    |
|---------------------|----|----|
| Beteiligte Bereiche | 13 | 30 |
| Kurzzeichen         |    |    |